



Merkblatt zum Formular

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu den Vorschriften der Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz

(Art. 39 ArGV3 oder Art. 27 ArGV4)

Zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach den oben erwähnten Artikeln der Verordnungen zum Arbeitsgesetz ist das Antragsformular in den folgenden Punkten vollständig auszufüllen:

1. Antragstellung

1.1 Art der beantragten Ausnahme

Es ist in Stichworten das Vorhaben zu beschreiben, das zu einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen führt. Der Artikel der betreffenden Bestimmung ist anzugeben, wenn er bekannt ist. Die Tätigkeiten, die im betreffenden Bereich ausgeübt werden, sind zu beschreiben. Die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer ist zwingend anzugeben.

1.2 Begründung des Antrages

Zur Beurteilung des Antrages ist es notwendig, dass der Sachverhalt detailliert beschrieben wird, der zur Ausnahmesituation führt. Es muss begründet werden, warum nur mit dieser Ausnahmesituation gearbeitet werden kann.

1.3 Kompensatorische Massnahmen

Es sind die Massnahmen aufzuführen, die seitens des Betriebes vorgesehen sind, um die betroffenen Arbeitsplätze arbeitshygienisch den konformen Arbeitsplätzen gleichzustellen. Finanzielle Abgeltungen an die betroffenen Arbeitnehmer sind nicht erlaubt.

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer

2.1 Art der Anhörung, Teilnehmer, Datum

Die betroffenen Arbeitnehmer sind zum vorgesehenen Sachverhalt und den Ersatzmassnahmen anzuhören. Es ist anzugeben wann die Anhörung durchgeführt wurde und ob sie mündlich oder schriftlich erfolgte. Ebenso ist namentlich anzugeben wer angehört wurde. Nötigenfalls kann dies mit einer Liste, in Verbindung mit Punkt 2.2, dem Gesuch beigelegt werden.

2.2 Ergebnis der Anhörung

Das Ergebnis der Anhörung ist schriftlich festzuhalten. Das Einverständnis der Betroffenen ist ebenso wie Vorbehalte und/oder Vorschläge anzugeben. Falls der Platz auf dem Antragsformular dafür nicht ausreicht, kann eine Liste dem Gesuch beigelegt werden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare bearbeitet werden können. Nicht vollständig ausgefüllte oder nicht diesem Merkblatt entsprechende Gesuche werden ohne Rückfragen abgewiesen.